

Schriftliche Frage des Abgeordneten Hartfried Wolff  
vom 27. Mai 2008  
(Monat Mai 2008, Arbeits-Nr. 5/201)

---

Frage

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der Fälle von ehelich nach dem 31.03.1953 und vor dem 01.01.1975 geborenen Kindern einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters, die es nach Art. 3 Reichs- und Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz 1974 versäumt haben, ihr Erklärungsrecht bis zum 31.12.1977 auszuüben zwecks Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft, und sieht die Bundesregierung einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für solche Fälle?

Antwort

Von den im genannten Zeitraum im Inland geborenen 176 302 Kindern einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters hatten 122 309 Personen innerhalb der dreijährigen Erklärungsfrist von ihrem Erklärungsrecht Gebrauch gemacht und auf diese Weise die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Nach Ablauf der Frist hatten noch bis 1980 weitere 21 771 Personen im Wege einer Nachfrist wegen unverschuldeter Versäumnis die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Ab 1981 wurde die statistische Erfassung eingestellt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor. Insbesondere ist der Bundesregierung nicht bekannt, wie viele Personen es versäumt haben, ihr Erklärungsrecht auszuüben. Denn es war den Betroffenen freigestellt, ob sie ihr Erklärungsrecht ausüben und damit die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollten oder nicht.

Nach mehr als 30 Jahren seit Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahre 1974 sieht die Bundesregierung keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf mehr, da in den letzten Jahren nur noch vereinzelt Fälle von Betroffenen bekannt wurden und für den betroffenen Personenkreis die Möglichkeit der Einbürgerung besteht.